



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 95.534/6-III/a/94

DVR: 0000051

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Paßgesetz 1992 geändert  
 wird (Paßgesetz-Novelle 1995);  
 Durchführung des allgemeinen  
 Begutachtungsverfahrens.

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	<del>77</del> -GE/19 <sup>19</sup>
Am Datum	27.10.1994
Verteilt	28.10.95 LK

die Parlamentsdirektion

die österreichische Präsidentschaftskanzlei

den Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

die Finanzprokuratur

das Bundeskanzleramt

das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

das Bundesministerium für Finanzen

das Bundesministerium für Justiz

das Bundesministerium für Landesverteidigung

das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

das Bundesministerium für Unterricht und Kunst

das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und

Konsumentenschutz

das Büro des Bundesministers für Föderalismus und

Verwaltungsreform

*St. Oene-Honourat*

- 2 -

das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
das Sekretariat Frau Staatssekretärin im Bundeskanzleramt  
Mag. EDERER  
das Sekretariat Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt  
Dr. KOSTELKA  
das Sekretariat Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für  
Finanzen Dr. DITZ  
das Sekretariat Frau Staatssekretärin im Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Maria FEKTER  
das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
das Amt der Kärntner Landesregierung  
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Salzburger Landesregierung  
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
das Amt der Tiroler Landesregierung  
das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
das Amt der Wiener Landesregierung  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
den Datenschutzrat, z.Hd. des Büros der Datenschutzkommission  
und des Datenschutzrates  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Bundeskonferenz der Kammer der freien Berufe  
die Vereinigung österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien

- 3 -

das BMI - Sektion I  
das BMI - Sektion II  
das BMI - Sektion IV  
das BMI - Abteilung III/11  
das BMI - Abteilung III/12  
das BMI - Abteilung III/13  
das BMI - Abteilung III/14  
das BMI - Abteilung III/15  
das BMI - Abteilung III/16

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung sowie ein Muster des vorgesehenen neuen, gewöhnlichen Reisepasses mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme

**bis längstens 1. Dezember 1994**

zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, so darf angenommen werden, daß vom dortigen Standpunkt keine Einwendungen gegen den Entwurf bestehen.

Bemerkt wird, daß 25 Ausfertigungen des Entwurfes dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet worden sind. Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme ebenfalls in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Inneres hiervon in Kenntnis zu setzen.

- 4 -

Zusatz für die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit:

Es wird ersucht, die nachgeordneten Behörden und Dienststellen im Gegenstand zu befassen.

Beilagen:

Gesetzesentwurf samt Erläuterungen

Textgegenüberstellung

Muster des neuen gewöhnlichen Reisepasses

7. Oktober 1994

Für den Bundesminister:

SChef Dr. MATZKA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*fehln*

# Archivexemplar

## E N T W U R F

### Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Paßgesetz 1992, BGBl.Nr. 839, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

"§ 3. (1) Reisepässe werden ausgestellt als

1. gewöhnliche Reisepässe,
2. provisorische gewöhnliche Reisepässe,
3. Dienstpässe,
4. Diplomatenpässe.

(2) Form und Inhalt der Reisepässe werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Diese hat unter Bedachtnahme auf die Handhabbarkeit und Fälschungssicherheit jedenfalls Angaben über das Format, den Einband, die Anzahl der Seiten, die kunststoffbeschichtete Seite sowie die maschinenlesbare Zone zu enthalten."

2. In § 4 wird nach dem Ausdruck "Gewöhnliche Reisepässe," der Ausdruck "provisorische gewöhnliche Reisepässe," eingefügt.

3. § 4a samt Überschrift lautet:

**"Provisorische gewöhnliche Reisepässe**

§ 4 a. (1) Provisorische gewöhnliche Reisepässe sind auszustellen, wenn

1. der Zeitraum, innerhalb dessen der Paßwerber den Reisepaß benötigt, zur Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses nicht ausreicht, oder
2. der Paßwerber vor einer aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtigen und unaufschiebbaren Reise vorübergehend nicht über seinen gewöhnlichen Reisepaß verfügt, oder
3. der Reisepaß nur zur Einreise in das Bundesgebiet benötigt wird.

(2) Mit Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses ist ein zuvor ausgestellter provisorischer gewöhnlicher Reisepaß der Ausstellungsbehörde direkt oder im Wege einer anderen Paßbehörde zurückzustellen."

4. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder, wenn das für ihre Dienstrechtsangelegenheiten zuständige oberste Verwaltungsorgan bestätigt, daß die Ausstellung eines Dienstpasses aus dienstlichen Gründen geboten ist,"

5. § 6 Abs. 1 lautet:

"§ 6. (1) Diplomatenpässe sind auszustellen für

1. den Bundespräsidenten,
2. die Präsidenten des Nationalrates, den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten des Bundesrates,
3. die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre,
4. die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Höchstgerichte,
5. den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Rechnungshofes,
6. die Mitglieder der Volksanwaltschaft und
7. die Beamten des höheren auswärtigen Dienstes sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben."

6. In § 9 Abs. 4 werden die Worte "gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe" durch das Wort "Reisepässe" ersetzt.

7. In § 9 Abs. 5 wird die bisherige Z 2 zur Z 3 und als neue Z 2 eingefügt:

"2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen sein Wohl beeinträchtigt wäre, oder"

8. § 11 a samt Überschrift lautet:

**"Gültigkeitsdauer des provisorischen  
gewöhnlichen Reisepasses**

§ 11 a. Provisorische gewöhnliche Reisepässe sind mit einer Gültigkeitsdauer von längstens einem Jahr auszustellen. § 11 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 gilt. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig."

9. In § 13 Abs. 1, erster Satzteil, werden die Worte "Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe" durch das Wort "Reisepässe" ersetzt.

10. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 lautet:

"§ 14. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

1. der Paßwerber seine Identität nicht nachzuweisen vermag, oder
2. die Freizügigkeit des Paßwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist, oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
  - a) der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im Inland zu entziehen, oder
  - b) der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen, oder



- c) der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um die rechtswidrige Ein- oder Ausreise eines Fremden zu fördern, gleichgültig ob sie vor oder nach dem Grenzübertritt oder während des Aufenthalts des Fremden im Bundesgebiet erfolgt, oder
- d) der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um illegalen Handel mit Waffen, Kriegsmaterial, radioaktiven Stoffen oder mit Gegenständen zu betreiben, die der Sicherheitskontrolle nach dem Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr. 441/1992, unterliegen, oder
- e) der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um Personen der gewerbsmäßigen Unzucht in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zuzuführen oder sie hierfür anzuwerben, oder
- f) der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um durch einen Aufenthalt im Ausland im großen Ausmaß die Gesundheit von Menschen durch Suchtgifte zu gefährden, oder
- g) durch den Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 ist eine Ausnahme nur gemäß § 4 a Abs. 1 Z 3 zulässig. In diesem Fall sind die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich des provisorischen gewöhnlichen Reisepasses in dem zur Einreise erforderlichen Ausmaß festzusetzen."

11. § 15 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 ist eine Ausnahme nur gemäß § 4 a Abs. 1 Z 3 zulässig. In diesem Fall sind die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich des provisorischen gewöhnlichen Reisepasses in dem zur Einreise erforderlichen Ausmaß festzusetzen.

(3) Ein Reisepaß, der vom Paßinhaber der Behörde nicht ohne weiteres zurückgestellt wird, ist zu entziehen, wenn

1. eine Eintragung der Paßbehörde unkenntlich oder unrichtig geworden ist, oder
2. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 Z 2 vorliegen, oder
3. das Lichtbild fehlt oder es die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt, oder
4. er verfälscht, nicht mehr vollständig (§ 3) oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist, oder
5. die Ausstellungsbehörde von der Verwendung eines als verloren oder entfremdet gemeldeten Reisepasses Kenntnis erlangt."

12. Nach § 15 Abs. 3 werden die Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

"(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 ist der Reisepaß nach erfolgter Berichtigung, sofern eine Neuausstellung nicht erforderlich ist, von amtswegen unverzüglich wieder auszufolgen.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 und 3 ist ein bei Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses nicht zurückgestellter provisorischer gewöhnlicher Reisepaß (§ 4a Abs. 2) zu entziehen.

(6) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Ausstellungsbehörde direkt oder im Wege einer anderen Paßbehörde unverzüglich zurückzustellen."

13. In § 16 Abs. 1 Z. 1 wird nach dem Ausdruck "bei gewöhnlichen" der Ausdruck "und provisorischen gewöhnlichen" eingefügt.

14. In § 16 Abs. 2, wird der Begriff "Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.

15. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Wenn eine Person, die im Bundesgebiet den Hauptwohnsitz hat, glaubhaft macht, daß der Besitz eines gültigen provisorischen gewöhnlichen Reisepasses für eine aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtige und unaufschiebbare Reise notwendig ist, kann eine paßrechtliche Amtshandlung im Inland mit Zustimmung der nach dem Hauptwohnsitz örtlich zuständigen Behörde von jeder anderen sachlich zuständigen Behörde, in deren Bereich sich diese Person aufhält, in Form der Ausstellung eines provisorischen gewöhnlichen Reisepasses vorgenommen werden."

16. § 16 Abs 4 lautet:

"(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Miteintragung von Kindern mit der Maßgabe, daß die örtliche Zuständigkeit im Inland durch den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen oder im Ausland durch den Aufenthalt des Paßinhabers bestimmt wird."

17. In § 19 Abs. 5 wird der Ausdruck "von Bundespolizeibehörden diesen" durch den Ausdruck "einer Bundespolizeidirektion von dieser" ersetzt.

18. In § 19 Abs. 6 und Abs. 8 wird der Begriff "Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.

19. In § 20 Abs. 5 wird der Ausdruck "von Bundespolizeibehörden diesen" durch den Ausdruck "einer Bundespolizeidirektion von dieser" ersetzt.
20. In § 20 Abs. 6 wird der Begriff "Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.
21. Im § 22 wird als zweiter Satz eingefügt:
- "§ 17 gilt."
22. § 22 a samt Überschrift lautet:

**"Verwendung personenbezogener Daten**

§ 22 a. (1) Die Paßbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Paßbehörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Dabei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeiten. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung."

23. § 22 b samt Überschrift lautet:

**"Zentrale Informationssammlung;  
Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung**

§ 22 b. (1) Die Behörden (§ 16) dürfen Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz bei Ausstellung, Größe, Augenfarbe, besondere Kennzeichen des Paßinhabers sowie Namen, Geburtsdatum, Geschlecht der im Paß miteingetragenen Kinder des Paßinhabers sowie die Ausstellungsbehörde, das Ausstellungsdatum, die Paßnummer und die Gültigkeitsdauer im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung verarbeiten (Personendatensatz).

(2) Die Paßbehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten einer Person ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgebenden Grund und allenfalls Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Nummer und Gültigkeitsdauer des Reisepasses oder Paßersatzes verarbeiten, wenn

1. der Reisepaß oder Paßersatz der betroffenen Person als verloren oder entfremdet gemeldet ist, oder
2. der betroffenen Person ein Reisepaß oder Paßersatz gemäß § 15 Abs. 1 entzogen oder versagt worden ist.

(3) Die Paßbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 verarbeiteten Daten sind an die Paßbehörden, die Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftlichen Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege zulässig. Im übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(4) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, die aus den Datenverarbeitungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 verlangt werden, haben die Paßbehörden auch jede andere Paßbehörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Daten der betroffenen Person in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn der Umstand der betroffenen Person bekannt ist."

24. § 22 c samt Überschrift lautet:

**"Zentrale Informationssammlung;  
Löschung**

§ 22 c. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 22 b Abs. 1 verarbeitet werden, sind fünf Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer eines Reisepasses nach § 3 Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 physisch zu löschen.

(2) Wurde für eine Person ausschließlich ein provisorischer gewöhnlicher Reisepaß ausgestellt, so sind diese Daten unmittelbar nach Einzug dieses Reisepasses zu löschen.

(3) Daten miteingetragener Kinder sind unmittelbar nach Streichung dieser Eintragung zu löschen."

(4) Personenbezogene Daten, die gemäß § 22 b Abs. 2 verarbeitet werden, sind

1. in den Fällen der Z. 1 fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Reisepasses oder Paßersatzes und
2. in den Fällen der Z. 2 nach Wegfall des Versagungsgrundes physisch zu löschen."

25. § 24 lautet:

"§ 24. (1) Wer

1. rechtswidrig ein- oder ausreist (§ 2), oder
2. einen Reisepaß entgegen der Verpflichtung des § 4a Abs. 2 oder des § 15 Abs. 6 nicht zurückstellt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Im Wiederholungsfall sind Geldstrafe und Freiheitsstrafe nebeneinander zu verhängen.

(2) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser."

26. § 25 lautet:

"§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft. Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten gewöhnlichen Reisepässe, Dienstpässe, Diplomatenpässe, Sammelreisepässe und Personalausweise gelten als nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe ausgestellt, daß bei Reisepässen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 und 4 eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer nicht zulässig ist.

(3) Provisorische gewöhnliche Reisepässe sind bis auf weiteres nach dem Muster der Anlage 1a des Paßgesetzes 1992, BGBl.Nr. 839, auszustellen. Die Anlagen 2 und 3 des Paßgesetzes 1992, BGBl.Nr. 839, bleiben für die bis zum ..... ausgestellten Dienstpässe und Diplomatenpässe in Geltung."

27. § 25 a samt Überschrift lautet:

**"Verweisungen**

§ 25 a. (1) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Paßgesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes."



## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

**Geltende Fassung:**

Paßgesetz 1992

**Vorgeschlagene Fassung:**

Paßgesetz-Novelle 1995

§ 3. (1) Reisepässe werden  
ausgestellt als

1. gewöhnliche Reisepässe  
nach dem Muster der  
Anlage 1,
2. Dienstpässe nach dem  
Muster der Anlage 2,
3. Diplomatenpässe nach  
dem Muster der Anlage 3.

(2) Die Reisepässe umfassen  
32 Seiten. Sie dürfen nicht mit  
Zusatzblättern versehen werden.

§ 3. (1) Reisepässe werden  
ausgestellt als

1. gewöhnliche Reisepässe,
2. provisorische gewöhnliche  
Reisepässe,
3. Dienstpässe,
4. Diplomatenpässe.

(2) Form und Inhalt der  
Reisepässe werden durch  
Verordnung des Bundesministers  
für Inneres bestimmt. Diese  
hat unter Bedachtnahme auf die  
Handhabbarkeit und Fälschungs-  
sicherheit jedenfalls Angaben  
über das Format, den Einband,  
die Anzahl der Seiten, die  
kunststoffbeschichtete Seite  
sowie die maschinenlesbare  
Zone zu enthalten.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

§ 4. Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die die Staatsbürgerschaft besitzen. Das gleiche gilt für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Dienstpässen und Diplomatenpässen.

§ 4. Gewöhnliche Reisepässe, provisorische gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die die Staatsbürgerschaft besitzen. Das gleiche gilt für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Dienstpässen und Diplomatenpässen.

**Provisorische gewöhnliche Reisepässe**

§ 4a. (1) Provisorische gewöhnliche Reisepässe sind auszustellen, wenn

1. der Zeitraum, innerhalb dessen der Paßwerber den Reisepaß benötigt, zur Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses nicht ausreicht, oder
2. der Paßwerber vor einer aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtigen und unaufschiebbaren Reise vorübergehend nicht über seinen gewöhnlichen Reisepaß verfügt, oder
3. der Reisepaß nur zur Einreise in das Bundesgebiet benötigt wird.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Mit Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses ist ein zuvor ausgestellter provisorischer gewöhnlicher Reisepaß der Ausstellungsbehörde direkt oder im Wege einer anderen Paßbehörde zurückzustellen.

§ 5. (1) Dienstpässe sind auszustellen für

1. ...
2. ...
3. Beamte des Höheren Dienstes und die ihnen gleichzuhaltenden Vertragsbediensteten des Bundes und der Länder, wenn die Ausstellung eines Dienstpasses aus dienstlichen Gründen geboten ist,

.....

§ 5. (1) Dienstpässe sind auszustellen für

1. ...
2. ...
3. Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder, wenn das für ihre Dienstrechtsangelegenheiten zuständige oberste Verwaltungsorgan bestätigt, daß die Ausstellung eines Dienstpasses aus dienstlichen Gründen geboten ist,

.....

§ 6. (1) Diplomatenpässe sind auszustellen für

1. den Bundespräsidenten,
2. die Präsidenten des Nationalrates, den Vorsitzenden des Bundesrates sowie seine Stellvertreter,
3. die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre,
4. die Präsidenten und die

§ 6. (1) Diplomatenpässe sind auszustellen für

1. den Bundespräsidenten,
2. die Präsidenten des Nationalrates, den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten des Bundesrates,
3. die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre,
4. die Präsidenten und die

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

- Vizepräsidenten der  
Höchstgerichte,  
5. den Präsidenten und den  
Vizepräsidenten des  
Rechnungshofes und  
6. die Beamten des Höheren  
Auswärtigen Dienstes  
sowie deren Ehegatten  
und minderjährige Kinder,  
wenn sie mit diesen im  
gemeinsamen Haushalt leben.

- Vizepräsidenten der  
Höchstgerichte,  
5. den Präsidenten und den  
Vizepräsidenten des  
Rechnungshofes,  
6. die Mitglieder der  
Volksanwaltschaft und  
7. die Beamten des Höheren  
Auswärtigen Dienstes sowie  
deren Ehegatten und minder-  
jährige Kinder, wenn sie  
mit diesen im gemeinsamen  
Haushalt leben.

§ 9. (4) In gewöhnliche  
Reisepässe, Dienstpässe und  
Diplomatenpässe dürfen nur  
minderjährige Staatsbürger  
miteingetragen werden.

§ 9. (4) In Reisepässe dürfen  
nur minderjährige Staatsbürger  
miteingetragen werden.

(5) Die Miteintragung ist  
von Amts wegen zu löschen, wenn

1. ...
2. anlässlich einer paßbehörd-  
lichen Amtshandlung  
festgestellt wird, daß der  
Minderjährige das  
12. Lebensjahr vollendet  
hat.

(5) Die Miteintragung ist von  
Amts wegen zu löschen, wenn

1. ...
2. Tatsachen die Annahme  
rechtfertigen, daß durch  
einen Auslandsaufenthalt  
des Minderjährigen sein  
Wohl beeinträchtigt wäre,  
oder
3. anlässlich einer paßbehörd-  
lichen Amtshandlung  
festgestellt wird, daß der

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

Minderjährige das  
12. Lebensjahr vollendet  
hat.

**Gültigkeitsdauer des  
provisorischen gewöhnlichen  
Reisepasses**

§ 11a. Provisorische gewöhnliche Reisepässe sind mit einer Gültigkeitsdauer von längstens einem Jahr auszustellen. § 11 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 gilt. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig.

§ 13. (1) Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe sind mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt auszustellen, es sei denn, daß  
.....

§ 13. (1) Reisepässe sind mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt auszustellen, es sei denn, daß  
.....

§ 14. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

1. sich der Paßwerber über seine Person nicht genügend auszuweisen vermag, oder
2. die Freizügigkeit des Paß-

§ 14. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

1. der Paßwerber seine Identität nicht nachzuweisen vermag, oder
2. die Freizügigkeit des Paß-

**Geltende Fassung:**

werbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist, oder

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen, oder

**Vorgeschlagene Fassung:**

werbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist, oder

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
- a) der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im Inland zu entziehen, oder
  - b) der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen, oder
  - c) der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um die rechtswidrige Ein- oder Ausreise eines Fremden zu fördern, gleichgültig ob sie vor oder nach dem Grenzübertritt oder während des Aufenthalts des Fremden im Bundesgebiet erfolgt, oder
  - d) der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um illegalen Handel mit Waffen, Kriegsmaterial, radioaktiven Stoffen oder mit Gegenständen zu betreiben, die der Sicherheitskontrolle

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen, oder

5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 ist insoweit eine Ausnahme zulässig, als der Reisepaß nur zur Einreise in das

- nach dem Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl.Nr. 441/1992, unterliegen, oder
- e) der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um Personen der gewerbsmäßigen Unzucht in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zuzuführen oder sie hierfür anzuwerben, oder
- f) der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um durch einen Aufenthalt im Ausland im großen Ausmaß die Gesundheit von Menschen durch Suchtgift zu gefährden, oder
- g) durch den Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 ist eine Ausnahme nur gemäß § 4a Abs. 1 Z 3 zulässig. In diesem Fall sind

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

Bundesgebiet benötigt wird.  
In diesem Falle sind die  
Gültigkeitsdauer und der  
Geltungsbereich des  
Reisepasses in dem zur  
Einreise erforderlichen  
Ausmaß festzusetzen.

die Gültigkeitsdauer und der  
Geltungsbereich des pro-  
visorischen gewöhnlichen  
Reisepasses in dem zur  
Einreise erforderlichen  
Ausmaß festzusetzen.

§ 15. (2) Von der Bestimmung  
des Abs. 1 ist insoweit eine  
Ausnahme zulässig, als der  
Reisepaß nur zur Einreise in das  
Bundesgebiet benötigt wird. In  
diesem Falle sind die Gültig-  
keitsdauer und der Geltungs-  
bereich des Reisepasses  
in dem zur Einreise  
erforderlichen Ausmaß  
einzuschränken.

§ 15. (2) Von der Bestimmung  
des Abs. 1 ist eine Ausnahme  
nur gemäß § 4a Abs. 1 Z 3  
zulässig. In diesem Fall  
sind die Gültigkeitsdauer  
und der Geltungsbereich  
des provisorischen gewöhn-  
lichen Reisepasses in dem  
zur Einreise erforderlichen  
Ausmaß festzusetzen.

(3) Ein Reisepaß ist außer  
den in Abs. 1 erwähnten Fällen  
auch dann zu entziehen, wenn

(3) Ein Reisepaß, der vom  
Paßinhaber der Behörde  
nicht ohne weiteres zurück-  
gestellt wird, ist zu ent-  
ziehen, wenn

1. eine Eintragung der Paßbe-  
hörde unkenntlich geworden  
ist, oder
2. das Lichtbild fehlt oder  
es die Identität des Inhabers  
nicht mehr zweifelsfrei er-  
kennen läßt, oder
3. der Reisepaß nicht mehr  
vollständig ist (§ 3).

1. eine Eintragung der Paß-  
behörde unkenntlich oder  
unrichtig geworden ist,  
oder
2. die Voraussetzungen des  
§ 9 Abs. 5 Z 2 vorliegen,  
oder
3. das Lichtbild fehlt oder  
es die Identität des



**Geltende Fassung:**

- 9 -

**Vorgeschlagene Fassung:**

Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt,  
oder

4. er verfälscht, nicht mehr vollständig (§ 3) oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist, oder
5. die Ausstellungsbehörde von der Verwendung eines als verloren oder entfremdet gemeldeten Reisepasses Kenntnis erlangt.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z. 1 bis 3 ist der Reisepaß nach erfolgter Berichtigung, sofern eine Neuausstellung nicht erforderlich ist, von amtswegen unverzüglich wieder auszufolgen.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 und 3 ist ein bei Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses nicht zurückgestellter provisorischer gewöhnlicher Reisepaß (§ 4a Abs. 2) zu entziehen.

(6) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Ausstellungsbehörde direkt oder im Wege einer anderen Paßbehörde unverzüglich zurückzustellen.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

§ 16. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung, die Entziehung und die Einschränkung von Reisepässen obliegen

1. bei gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, im Ausland den Vertretungsbehörden;

.....

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet, im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein Wohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der Vertretungsbehörden nicht entgegen.

(3) Wenn eine Person, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat, glaubhaft macht, daß der Besitz eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses für eine aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtige und

§ 16. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung, die Entziehung und die Einschränkung von Reisepässen obliegen

1. bei gewöhnlichen und provisorischen gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, im Ausland den Vertretungsbehörden;

.....

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Hauptwohnsitz und in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet, im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein Hauptwohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der Vertretungsbehörden nicht entgegen.

(3) Wenn eine Person, die im Bundesgebiet den Hauptwohnsitz hat, glaubhaft macht, daß der Besitz eines gültigen provisorischen gewöhnlichen Reisepasses für eine aus persönlichen oder beruflichen

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

unaufschiebbare Reise notwendig ist, kann eine paßbehördliche Amtshandlung im Inland mit Zustimmung der nach dem Wohnsitz örtlich zuständigen Behörde von jeder anderen sachlich zuständigen Behörde, in deren Bereich sich diese Person aufhält, vorgenommen werden.

Gründen wichtige und unaufschiebbare Reise notwendig ist, kann eine paßrechtliche Amtshandlung im Inland mit Zustimmung der nach dem Hauptwohnsitz örtlich zuständigen Behörde von jeder anderen sachlich zuständigen Behörde, in deren Bereich sich diese Person aufhält, in Form der Ausstellung eines provisorischen gewöhnlichen Reisepasses vorgenommen werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für die Miteintragung von Kindern und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung mit der Maßgabe sinngemäß, daß die örtliche Zuständigkeit im Inland durch den Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen oder im Ausland durch den Aufenthalt des Paßinhabers bestimmt wird.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Miteintragung von Kindern mit der Maßgabe, daß die örtliche Zuständigkeit im Inland durch den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen oder im Ausland durch den Aufenthalt des Paßinhabers bestimmt wird.

§ 19. (5) Die Ausstellung, die Entziehung und die Einschränkung von Personalausweisen sowie die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen, die Entziehung und die

§ 19. (5) Die Ausstellung, die Entziehung und die Einschränkung von Personalausweisen sowie die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser,

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

Einschränkung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen auch den Vertretungsbehörden.

die Entziehung und die Einschränkung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen auch den Vertretungsbehörden.

(6) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet; im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein Wohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der Vertretungsbehörden nicht entgegen.

(6) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet; im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein Hauptwohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der Vertretungsbehörden nicht entgegen.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen wird durch den Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen durch den Aufenthalt des Inhabers des Personalausweises bestimmt.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Miteintragung von Kindern in Personalausweisen wird durch den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen durch den Aufenthalt des Inhabers des Personalausweises bestimmt.

§ 20. (5) Die Ausstellung von Sammelreisepässen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen.

§ 20. (5) Die Ausstellung von Sammelreisepässen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser.

(6) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Reiseleiters.

(6) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Reiseleiters.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

§ 22. Die Vertretungsbehörden haben bei den im § 16 Abs. 1 sowie im § 19 Abs. 5 genannten Amtshandlungen das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. Über die Berufung gegen einen Bescheid, der auf Grund dieser Bestimmung von einer Vertretungsbehörde erlassen worden ist, entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.

§ 22. Die Vertretungsbehörden haben bei den im § 16 Abs. 1 sowie im § 19 Abs. 5 genannten Amtshandlungen das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. § 17 gilt. Über die Berufung gegen einen Bescheid, der auf Grund dieser Bestimmung von einer Vertretungsbehörde erlassen worden ist, entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.

**Verwendung personenbezogener Daten**

§ 22a. (1) Die Paßbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Paßbehörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Dabei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeiten. Die Verfah-

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

rensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

**Zentrale Informationssammlung; Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung**

§ 22b. (1) Die Behörden (§ 16) dürfen Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz bei Ausstellung, Größe, Augenfarbe, besondere Kennzeichen des Paßinhabers sowie Namen, Geburtsdatum, Geschlecht der im Paß miteingetragenen Kinder des Paßinhabers sowie die Ausstellungsbehörde, das Ausstellungsdatum, die Paßnummer und die Gültigkeitsdauer im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung verarbeiten (Personendatensatz).

(2) Die Paßbehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten einer Person ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die

**Geltende Fassung:**

- 15 -

**Vorgeschlagene Fassung:**

Speicherung maßgebenden Grund und allenfalls Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Nummer und Gültigkeitsdauer des Reisepasses oder Paßersatzes verarbeiten, wenn

1. der Reisepaß oder Paßersatz der betroffenen Person als verloren oder entfremdet gemeldet ist, oder
2. der betroffenen Person ein Reisepaß oder Paßersatz gemäß § 15 Abs. 1 entzogen oder versagt worden ist.

(3) Die Paßbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 und 2 verarbeiteten Daten sind an die Paßbehörden, die Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftlichen Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege zulässig. Im übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(4) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, die aus den Datenverarbeitungen gemäß Abs. 1 und 2 verlangt werden, haben die Paß-

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

behörden auch jede andere Paßbehörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 und 2 Daten der betroffenen Person in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn der Umstand der betroffenen Person bekannt ist.

**Zentrale Informationssammlung;  
Löschung**

§ 22c. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 22 b Abs. 1 verarbeitet werden, sind fünf Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer eines Reisepasses nach § 3 Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 physisch zu löschen.

(2) Wurde für eine Person ausschließlich ein provisorischer gewöhnlicher Reisepaß ausgestellt, so sind diese Daten unmittelbar nach Einzug dieses Reisepasses zu löschen.

(3) Daten miteingetragener Kinder sind unmittelbar nach Streichung dieser Eintragung zu löschen.

(4) Personenbezogene Daten, die gemäß § 22 b Abs. 2 verarbeitet werden, sind



**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

1. in den Fällen der Z. 1 fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Reisepasses oder Paßersatzes und
2. in den Fällen der Z. 2 nach Wegfall des Versagungsgrundes physisch zu löschen.

§ 24. (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in das Bundesgebiet einreist oder aus diesem ausreist, begeht, insoweit nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen belegt. Bei erschwerenden Umständen sind Geldstrafe und Freiheitsstrafe nebeneinander zu verhängen.

§ 24. (1) Wer

1. rechtswidrig ein- oder ausreist (§ 2), oder
2. einen Reisepaß entgegen der Verpflichtung des § 4a Abs. 2 oder des § 15 Abs. 6 nicht zurückstellt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Wiederholungsfall sind Geldstrafe und Freiheitsstrafe nebeneinander zu verhängen.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl.Nr. 52) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach dem Abs. 1 sechs Monate.

(2) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Paßgesetz 1969 außer Kraft.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellt gewöhnlichen Reisepässe, Dienstpässe, Diplomatenpässe, Sammelreisepässe und Personalausweise gelten als nach diesem Bundesgesetz ausgestellt.

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten gewöhnlichen Reisepässe, Dienstpässe, Diplomatenpässe, Sammelreisepässe und Personalausweise gelten als nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe ausgestellt, daß bei Reisepässen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer nicht zulässig ist.

(3) Provisorische gewöhnliche Reisepässe sind bis auf weiteres nach dem Muster der Anlage 1a des Paßgesetzes 1992, BGBl.Nr. 839, auszustellen. Die Anlagen 2 und 3 des Paßgesetzes 1992, BGBl.Nr. 839, bleiben für die bis zum ..... ausgestellten Dienstpässe und Diplomatenpässe in Geltung.

**Geltende Fassung:**

- 19 -

**Vorgeschlagene Fassung:****Verweisungen**

§ 25a. (1) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Paßgesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

## V O R B L A T T

### **Problem:**

Die zunehmende, international organisierte Fälschungskriminalität macht die Einführung eines Reisepasses, der der neuesten Sicherheitstechnik entspricht, notwendig. Obwohl das EG-Recht keine zwingenden Normen betreffend die einheitliche Gestaltung von Reisepässen vorsieht, läßt der bevorstehende Beitritt Österreichs zur Europäischen Union die Angleichung an den Europäischen Sicherheitsstandard angezeigt scheinen. Darüberhinaus erweist es sich als notwendig, das geltende Recht in einigen Bereichen, wie etwa dem Umgang mit personenbezogenen Daten aber auch die Regelungen über die Versagung und Entziehung von Reisepässen, den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen.

### **Ziel:**

Einführung eines maschinenlesbaren und mit dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmerkmalen versehenen gewöhnlichen Reisepasses, Dienstpasses und Diplomatenpasses bei gleichzeitiger Verankerung der für eine automationsunterstützte Administration erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen; Neuregelung provisorischer Reisepässe sowie Rechtsbereinigung.

### **Inhalt:**

Der Entwurf enthält die Ermächtigung des Bundesministers für Inneres, die Form und den Inhalt der Reisepässe zu bestimmen, des weiteren zusätzliche Paßversagungsgründe zur Bekämpfung der Schleppertätigkeit und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, zusätzliche Entziehungstatbestände, die den Erfahrungen der Praxis Rechnung tragen, die Schaffung einer administrativen Paßdatei bei gleichzeitiger Verankerung der für das Verwenden personenbezogener Daten notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie Übergangsbestimmungen betreffend die Weitergeltung der derzeit gültigen Reisepässe.

**Alternativen:**

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes mit der Konsequenz, daß dem Sicherheitsbedürfnis der österreichischen Bevölkerung durch die zunehmende Fälschungskriminalität nicht Rechnung getragen wird.

**Kosten:**

Es entstehen keine zusätzlichen Personalkosten und kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand; die Kosten sollen auch künftig durch die Paßgebühren abgegolten werden.

**Vereinbarkeit mit EG-Vorschriften:**

Der Entwurf ist sowohl mit der EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981, ABL. Nr. C 241/1981, als auch mit der ergänzenden EntschlieÙung vom 30. Juni 1982, ABL. Nr. C 179/1982, über die Einführung eines nach einheitlichem Muster gestalteten Passes vereinbar.

## ERLÄUTERUNGEN

### I. Allgemeiner Teil

Die derzeit in Verwendung stehenden, durch das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 betreffend das Paßwesen (Paßgesetz 1969), BGBl. Nr. 422, eingeführten Reisepässe (gewöhnlicher Reisepaß, Dienstpäß und Diplomatenpaß) entsprechen nicht mehr dem Sicherheitsstandard von heute. Es hätte daher jedenfalls demnächst eine Neugestaltung dieser Dokumente unter Zugrundelegung der neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Fälschungs- und Verfälschungssicherheit vorgenommen werden müssen.

Der bevorstehende Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bietet nun einen günstigen Zeitpunkt für dieses Vorhaben, wobei die neuen Reisepässe an die Vorgaben der Europäischen Union angepaßt werden, wie sie in der Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981 und in der ergänzenden Entschließung vom 30. Juni 1982 enthalten sind. Entsprechend diesem EU-Standard wurde nun der neue Reisepaß entwickelt, der unter anderem folgende Sicherheitsmerkmale enthält:

- eine besondere Papierqualität und Qualität der Bindung;
- eine nicht-reproduzierbare und nicht ablösbare Folie über dem Foto und den Eintragungen zur Person;
- mehrere kombinierte drucktechnische Spezialeffekte;
- besondere, nur im UV-Licht feststellbare Merkmale;
- eine Kennzeichnung der Seiten, die den Austausch einzelner Seiten unmöglich macht und
- eine völlig neu gestaltete Numerierung.

Darüberhinaus weist der neue Reisepaß ein etwas kleineres und damit handlicheres Format auf. Die Farbe des sogenannten "gewöhn-

lichen" Reisepasses wird in Zukunft nicht mehr grün sondern gedämpft dunkelrot sein. Im übrigen ist daraufhinzuweisen, daß auch die Dienst- und Diplomatenpässe diesem Sicherheitsstandard entsprechend ausgestaltet werden.

Nach Durchführung intensiver Tests durch die Abteilung für Kriminaltechnik des Bundesministeriums für Inneres unter Anwendung chemischer und physikalischer Methoden wurden die von der österreichischen Staatsdruckerei hergestellten Musterreisepässe als weitestgehend fälschungs- bzw. verfälschungssicher begutachtet. Die Auflage der neuen Reisepässe ist mit einer Erhöhung der Herstellungskosten verbunden. Während sich derzeit die Kosten für den in Verwendung stehenden gewöhnlichen Reisepaß auf 5 68,- je Exemplar belaufen, dürften sie sich nach der von der österreichischen Staatsdruckerei erstellten Kalkulation für den neuen gewöhnlichen Reisepaß auf etwa 5 120,- erhöhen.

Vorgesehen ist, die Ausstellung des neuen computerlesbaren Reisepasses dezentralisiert vorzunehmen. Dies würde allerdings bedeuten, daß sämtliche Paßbehörden, somit auch sämtliche österreichische Vertretungsbehörden in aller Welt, sowohl mit einem entsprechenden Personalcomputer als auch mit dem dazugehörigen Drucker auszustatten wären. Da dies aufgrund der finanziellen Ressourcenknappheit nicht möglich ist, führt der vorliegende Gesetzesentwurf auch aus diesem Grund den "provisorischen gewöhnlichen" Reisepaß ein. Dabei handelt es sich um den bisherigen grünen gewöhnlichen Reisepaß. Da dieser somit nicht mit jenen Sicherheitsmerkmalen ausgestattet ist, wie der nunmehr vorgesehene und diesem Dokument nur vorübergehender Charakter zukommen soll, wird die absolute Gültigkeitsdauer dieses provisorischen gewöhnlichen Reisepasses mit einem Jahr ab Ausstellung festgesetzt.

Österreich hat Kenntnis von den Bestrebungen der Europäischen Union betreffend die Einführung eines Ersatzreisedokumentes (Emergency Travel Document), das für alle EU-Bürger gelten soll. Wird dieses Dokument einem österreichischen Staatsangehörigen von einer ausländischen Vertretungsbehörde ausgestellt und ist darin seine österreichische Staatsbürgerschaft und seine Identität

glaubhaft gemacht, so kann er rechtmäßig mit diesem Dokument nach Österreich einreisen (§ 2 Abs. 1), weshalb dieses Ersatzreisedokument in den vorliegenden Gesetzesentwurf - unvorgreiflich jeglicher weiterer Diskussion in den zuständigen EU-Gremien - noch nicht aufgenommen worden ist.

Neben zusätzlichen Paßversagungsgründen, die zur besseren Bekämpfung der Schleppertätigkeit und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurden, sind als weiterer Inhalt die Schaffung einer administrativen Paßdatei sowie die gesetzliche Verankerung des paßpolizeilich relevanten Teils des elektronischen kriminalpolizeilichen Informatinssystems (EKIS) zu nennen.

Schließlich sehen die Übergangsbestimmungen vor, die derzeit gültigen Reisepässe sukzessive, also beim Auslaufen der jeweiligen Gültigkeitsdauer, gegen die neuen, dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Reisepässe, auszutauschen.

Für die Regelung dieser Materie wird der im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegende Kompetenztatbestand "Paßwesen", Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG, in Anspruch genommen. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müßten.



## II. Besonderer Teil

Im folgenden wird auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes nur insoweit eingegangen, als sich Änderungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben. Inwieweit der Normenbestand erhalten blieb, kann der Textgegenüberstellung entnommen werden.

### Zu Z 1 (§ 3):

Da einerseits nicht sämtliche Vertretungsbehörden mit dem für die Ausstellung von gewöhnlichen Reisepässen notwendigen technischen Instrumentarium ausgerüstet werden können und andererseits in der Sphäre des Paßwerbers gelegene Situationen eintreten können, in denen nicht genügend Zeit für die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses vorhanden ist, sieht Abs. 1 Z 2 die Einführung des provisorischen gewöhnlichen Reisepasses vor. Dabei handelt es sich um den nach geltendem Recht vorgesehenen gewöhnlichen Reisepaß. Im Hinblick auf die Sichtvermerksabkommen, die Österreich mit zahlreichen Staaten abgeschlossen hat und die nur den Begriff des "gewöhnlichen" Reisepasses kennen, wird durch den Begriff "provisorischer gewöhnlicher" Reisepaß klargestellt, daß dieser Reisepaß als "gewöhnlicher" Reisepaß im Sinne der Sichtvermerksabkommen anzusehen ist.

Die in Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres trägt dem mit dem bevorstehenden Beitritt Österreichs zur Europäischen Union verbundenen Bedürfnis nach flexiblerer Gestaltung der Form und des Inhalts von Reisepässen Rechnung. Die in dieser Bestimmung enthaltene Determinierung der Verordnung legt die im Allgemeinen Teil festgelegten Eckpunkte des fälschungssicheren Passes auf Gesetzesebene fest.

**Zu Z 3 (§ 4a):**

Abs. 1 sieht die Ausstellung eines provisorischen gewöhnlichen Reisepasses in drei taxativ aufgezählten Fällen vor. Wie bereits zu § 3 Abs. 1 ausgeführt, soll mit dem provisorischen Reisepaß der Situation jener Vertretungsbehörden Rechnung getragen werden, die aus technischen Gründen keinen gewöhnlichen Reisepaß auszustellen vermögen. Die Ausstellung eines provisorischen Reisepasses durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland wird daher durch die Z 1 bis 3 sichergestellt. Darüberhinaus tragen die Z 1 bis 3 bestimmten Notsituationen des Paßwerbers Rechnung und sind zudem vom Assoziationsgrad her so abgestimmt, daß Z 1 die weitestgehende Regelung beinhaltet. Der Unterschied zwischen Z 1 und Z 2 besteht außer in dem eingeschränkten Grund der Z 2 auch noch darin, daß Z 1 das Vorhandensein eines gewöhnlichen Reisepasses nicht voraussetzt.

Die Ausstellung eines provisorischen Reisepasses nach Z 1 wird unter anderem dann in Frage kommen, wenn ein Auslandsösterreicher erstmalig die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses beantragt, dieser aufgrund der technischen Gegebenheiten aber von dieser Vertretungsbehörde nicht ausgestellt werden kann. Die Anwendung der Z 2 wird unter anderem dann in Betracht kommen, wenn ein Geschäftsreisender kurz vor der Grenze erkennt, daß er seinen gewöhnlichen Reisepaß zu Hause vergessen hat und jene der Z 3 beispielsweise dann, wenn trotz Vorliegen eines Paßversagungsgrundes die Ausstellung eines Reisedokuments für die Einreise nach Österreich erforderlich ist.

Abs. 2 stellt klar, daß der Rückstellungsverpflichtung auch dann entsprochen ist, wenn der provisorische Reisepaß bei einer anderen Paßbehörde (Art. 78 B-VG, § 2 Abs. 2 SPG) abgegeben wird.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1 Z 3):

Um den Problemen der Praxis, die sich durch die zunehmende Internationalisierung auch des öffentlichen Dienstes bei der Ausstellung von Dienstpässen für Beamte und Vertragsbedienstete, die nicht dem Akademikerstand angehören, ergeben haben, zu begegnen, wird die Ausstellung von Dienstpässen bei Vorliegen der Voraussetzungen auf diesen Personenkreis ausgedehnt und gleichzeitig die Zuständigkeit zur Gebotenheitserklärung eindeutig geregelt.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1):

Die Neufassung der Z 2 ergibt sich aus Art. 36 Abs. 2 der Bundesverfassungsgesetznovelle, BGBl.Nr. 341/1989, jene der Z 6 aus Art. 148g der Bundesverfassungsgesetznovelle, BGBl.Nr. 350/1981.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 5 Z 2):

Um den Schwierigkeiten, die sich durch die Miteintragung von Minderjährigen in Reisepässen von geschiedenen Elternteilen immer wieder ergeben, Rechnung zu tragen, wird nunmehr die Normierung einer inhaltlich an § 8 Abs. 2 Z 1 orientierten Löschungsverpflichtung für mißbrauchsgefährdete Miteintragungen vorgesehen.

Zu Z 8 (§ 11a):

Wie der Begriff "provisorisch" bereits ausdrückt, soll diesem Reisedokument nur vorübergehende Wirksamkeit zukommen, weshalb die absolute Gültigkeitsdauer von einem Jahr nach Ausstellung ausreichend ist.

Zu Z 10, 11 und 12 (§ 14 und 15):

Die neugeschaffenen Tatbestände des Abs. 1 Z 3 lit. c), d), e) und lit. f) tragen dem Umstand Rechnung, daß die bisher geltende Generalklausel des Abs. 1 Z 5 weder als für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität noch als für das Schlepperunwesen ausreichend empfunden wurde. Die Gefahrenprognose der Z 3 lit. c) nimmt somit auf das Schlepperunwesen Bezug, wobei die Definition der Schlepperei mit § 80 Abs. 1 des Fremden-gesetzes-FrG, BGBl.Nr. 838/1992, ident ist; die Prognose der lit d) erfaßt die mit dem Schmuggel gefährlicher Gegenstände zusammenhängenden Formen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität;

Z 3 lit. e) bezieht sich auf den Menschenhandel, wobei dessen Definition mit § 217 Abs. 1 StGB, BGBl.Nr. 60/1974 idF. BGBl. Nr. 628/1991, ident ist. Der Tatbestand der lit. f) trägt der international organisierten Suchtgiftkriminalität Rechnung, wobei der Begriff "Suchtgift in großen Mengen" jenem des § 12 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl.Nr. 234 idF. BGBl.Nr. 184/1985, entspricht.

Abs. 2 schränkt die bisher zulässige Ausnahme, trotz Vorliegens von Paßversagungsgründen paßrechtliche Handlungen zu setzen, auf die Ausstellung eines provisorischen gewöhnlichen Reisepasses gemäß § 4a Abs. 1 Z 3 ein. Gleiches gilt für § 15 Abs. 2 im Bereich der Paßentziehung. Im Sinne der Verwaltungsökonomie stellt die Neuformulierung des Einleitungssatzes von § 15 Abs. 3 darauf ab, daß ein Ermittlungsverfahren, das mit einem Entziehungsbescheid abgeschlossen wird nur dann durchzuführen ist, wenn bei Vorliegen eines Grundes nach Z 1 bis 5 der Reisepaß trotz Aufforderung der Behörde nicht zurückgestellt wird. Die Entziehungsgründe der Z 1, 3 und 4 sehen lediglich Präzisierungen des bereits geltenden Rechtes vor, Z 2 steht im systematischen Zusammenhang mit dem neu geschaffenen § 9 Abs. 5 Z 2 und Z 5 trägt dem von der Praxis immer wieder artikulierten Bedürfnis Rechnung, gegen mißbräuchliche Verwendung eines Reisedokumentes wirksam einschreiten

zu können. Hingegen stellt Abs. 4 das Recht des Paßinhabers auf Ausfolgung seines aufgrund der Z 1, 2 oder 3 entzogenen Reisepasses sicher.

Der Entziehungstatbestand des Abs. 5 ist systemimmanent mit der Rückstellungsverpflichtung nach § 4a Abs. 2. Die Gebotsnorm des Abs. 6 korrespondiert mit der Strafsanktion nach § 24 Abs. 1 Z 2.

Zu Z 13 bis 16 (§ 16):

Am 1. Jänner 1995 tritt das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl.Nr. 505/1994 und die B-VG-Novelle 1994, BGBl.Nr. 504, in Kraft. Damit wird ein zentraler örtlicher Anknüpfungspunkt für in Österreich niedergelassene Personen geschaffen. Nach Art. VIII Z 1 des Hauptwohnsitzgesetzes tritt im Bundesnormenbestand anstelle des ordentlichen Wohnsitzes der Begriff des Hauptwohnsitzes. Der in Abs. 2 verwendete Begriff des "Wohnsitzes" bliebe somit unverändert. Da es aber wünschenswert ist, den Hauptwohnsitz als zentralen Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit einer paßrechtlichen Amtshandlung zu schaffen, wurde der Begriff "Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, daß im Sinne der Einheitlichkeit der im Bereich der Sicherheitsverwaltung geltenden Rechtsvorschriften dieselbe Änderung vorgenommen wird, wie in § 34 Abs. 2 der Waffengesetznovelle 1994, BGBl.Nr. 52.

Die Ausnahme von der generellen Zuständigkeitsregelung des Abs. 2 ist in Abs. 3 entsprechend bisher geltendem Recht mit der Einschränkung auf provisorische gewöhnliche Reisepässe normiert. Die Änderung in Abs. 4 ergibt sich aus Abs. 3.

Zu Z 17 bis 20 (§§ 19 und 20):

Der Austausch des Begriffs "Bundespolizeibehörden" durch den Begriff "Bundespolizeidirektion" in § 19 Abs. 5 und § 20 Abs. 5 erfolgt im Hinblick auf Art. I Z 3 der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 565/1991 und § 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG), BGBl.Nr. 566/1991. Zum Ersatz des Begriffs "Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in § 19 Abs. 6 und 8 sowie in § 20 Abs. 6 wird auf die obigen Ausführungen zu § 16 verwiesen.

Zu Z 21 (§ 22):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, daß auch für die Vertretungsbehörden die dreimonatige Entscheidungsfrist bei paßrechtlichen Amtshandlungen, die gewöhnliche Reisepässe betreffen, gilt.

Zu Z 22 (§ 22a):

Der Grundsatz der Aufgabenbezogenheit beim Verwenden personenbezogener Daten ergibt sich für den öffentlichen Bereich schon aus § 1 des Datenschutzgesetzes und aus Art. 18 B-VG. Dennoch ist es wünschenswert, ihn auch ausdrücklich in das Paßgesetz aufzunehmen.

Zunehmend bietet die elektronische Datenverarbeitung auch die Möglichkeit, im Rahmen von Kleinanwendungen (Personalcomputer) Verwaltungs(straf)verfahren automationsunterstützt zu führen. Da es unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes dafür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, wurde diese in Abs. 2 getroffen. Die besondere Heraushebung der Verfahrensdaten wurde

deshalb vorgenommen, weil nur sie Gegenstand einer Löschungsbestimmung im Rahmen einer Regelung des automationsunterstützten Verfahrens sein können. Für das Resultat des Verfahrens (z.B. Paßentziehung) gilt diese Bestimmung nicht.

Zu Z 23 und 24 (§ 22b und §22c):

Die Zentrale Informationssammlung umfaßt zwei voneinander unabhängige Dateien; einerseits die Zentrale Administrativdatei für ausgestellte Reisepässe und andererseits den paßpolizeilich relevanten Teil des elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS).

Die Zentrale Administrativdatei ist in Abs. 1 geregelt. Sie enthält die Identitätsdaten und Paßdaten jener Österreicherinnen und Österreicher, denen ein Reisepaß ausgestellt worden ist sowie die Identitätsdaten der miteingetragenen Kinder.

Mit Abs. 2 erhält der paßpolizeilich relevante Teil des elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystems des Bundesministeriums für Inneres (EKIS) seine Grundlage. Dessen Grundkonzeption besteht darin, daß alle Paßbehörden im Rahmen bestimmter Datenverarbeitungen ermächtigt sind - derzeit noch überwiegend durch Zwischenschaltung eines Bearbeiters, der Datenstation -, personenbezogene Fahndungsdaten in der vom Bundesministerium für Inneres als Dienstleister zur Verfügung gestellten Zentralen Informationssammlung zu verarbeiten und zu übermitteln. Darin enthalten sind Paßdaten, nach denen gefahndet wird, weil ein Mißbrauch durch Entfremdung möglich geworden ist sowie jene personenbezogenen Daten von Personen, für die ein Versagungsgrund besteht.

Abs. 3 sieht für die Auskunftspflicht beider Dateien eine Sonderregelung zu § 11 des Datenschutzgesetzes, BGBL.Nr. 565/1978 idF. BGBL.Nr. 632/1994, vor. Da die betroffene Person eine Anfrage immer nur an eine einzige Behörde richten kann, es allerdings durchaus denkbar scheint, daß mehrere Behörden personenbezogene

Daten der betroffenen Person ermittelt und verarbeitet haben, soll bei der Anfrage an eine dieser Behörden auf jene anderen Behörden hingewiesen werden, die ebenfalls Daten in der Zentralen Informationssammlung gespeichert haben. Auf diese Weise kann die betroffene Person sich umfassend darüber Auskunft verschaffen, welche Paßbehörden (Art. 78 B-VG, § 2 Abs. 2 SPG) über sie Daten sammeln.

Während nach § 22c Abs. 1 in der Administrativdatei sämtliche Pässe gespeichert werden sollen, solange diese Person einen Reisepaß besitzt, ist eine Ausnahme vom Fünfjahresprinzip bei provisorischen gewöhnlichen Reisepässen und bei der Streichung der Mit-eintragung von Kindern vorgesehen (Abs. 2 und 3).

Nach Abs. 4 gilt im Bereich des EKIS für die entfremdeten Reisepässe ebenfalls die Fünfjahresfrist, für die Versagungsgründe ist hingegen eine sofortige Löschung wünschenswert, da der betroffenen Person nunmehr kein Reisepaß mehr vorenthalten werden soll.

Zu Z 25 (§ 24):

Neu aufgenommen wird der Straftatbestand der Z 2, der als Dauerdelikt konstruiert ist.



REISEPASS

REPUBLIK ÖSTERREICH



PASSEPORT

REPUBLIQUE D'AUTRICHE

PASSPORT

REPUBLIC OF AUSTRIA

Umschlag Innenseite

Seite 1  
wird entsprechend den derzeit noch nicht  
verfügbaren Richtlinien der EU gestaltet  
werden

11. PERSONSBESCHREIBUNG/SIGNALEMENT/DESCRIPTION OF BEARER

Größe Taille Height	cm	Farbe der Augen Couleur des yeux Colour of eyes
12. Besondere Kennzeichen Signes particuliers/Distinguishing marks		13. Unterschrift des Paßinhabers Signature du titulaire/Holder's signature

14. Kinder/Enfants/Children

Name (1) und Vornamen (2) Nom et prénoms Surname and given names	Geburtsdatum (5) Date de naissance Date of birth	Geschlecht (3) Sexe Sex



Typ Type Type      Code Code Code      Paß-Nr./Passport N°/Passport No

1. Name/Nom/Surname

A 000000

2. Vornamen/Prénoms/Given names

3. Geschlecht/Sexe/Sex

4. Staatsangehörigkeit/Nationalité/Nationality

5. Geburtsdatum/Date de naissance/Date of birth

ÖSTERREICH

6. Geburtsort/Lieu de naissance/Place of birth

7. Wohnort/Domicile/Residence

8. Ausstellungsdatum/Date de délivrance/Date of issue

9. Gültig bis/Date d'expiration/Date of expiry

10. Behörde und Unterschrift/Autorité et signature/Authority and signature



GEBÜHR ENTRICHTET

Seite 2  
← maschinles-  
bare Zone

Seite 2  
Guilloche (links oben)  
und Kinegramm sind in  
Klarsichtfolie einge-  
arbeitet, welche nach  
Eintragung der Personal-  
daten und Anbringung des  
Fotos über die gesamte  
Seite geklebt wird.

1. Name/*Nom/Surname*
2. Vornamen/*Prénoms/Given names*
3. Geschlecht/*Sexe/Sex*
4. Staatsangehörigkeit/*Nationalité/Nationality*
5. Geburtsdatum/*Date de naissance/Date of birth*
6. Geburtsort/*Lieu de naissance/Place of birth*
7. Wohnort/*Domicile/Residence*
8. Ausstellungsdatum/*Date de délivrance/Date of issue*
9. Gültig bis/*Date d'expiration/Date of expiry*
10. Behörde und Unterschrift  
*Autorité et signature/Authority and signature*
11. Personsbeschreibung/*Signalement/Description of bearer*
12. Besondere Kennzeichen  
*Signes particuliers/Distinguishing marks*
13. Unterschrift des Paßinhabers  
*Signature du titulaire/Holder's signature*
14. Kinder/*Enfants/Children*

---

DIESER REISEPASS GILT FÜR ALLE STAATEN DER WELT  
*CE PASSEPORT EST VALABLE POUR TOUS LES PAYS DU MONDE*  
THIS PASSPORT IS VALID FOR ALL COUNTRIES OF THE WORLD

---



4

RAUM FÜR AMTLICHE VERMERKE DER BEHÖRDE  
*RESERVE POUR L'AUTORITÉ*  
RESERVED FOR THE AUTHORITY



5

Seite 4  
Die 14 Punkte werden in  
den Sprachen der EU-  
Mitgliedstaaten abge-  
faßt

RAUM FÜR AMTLICHE VERMERKE DER BEHÖRDE  
RESERVE POUR L'AUTORITE  
RESERVED FOR THE AUTHORITY

RAUM FÜR AMTLICHE VERMERKE DER BEHÖRDE  
RESERVE POUR L'AUTORITE  
RESERVED FOR THE AUTHORITY

00000000A

6

A00000000

7



Dieser Paß enthält 36 Seiten  
*Ce passeport contient 36 pages*  
*This passport contains 36 pages*

### HINWEISE FÜR DEN PASSINHABER

Sie werden ersucht, keine Änderungen oder Ergänzungen der behördlichen Eintragungen in diesem Reisepaß vorzunehmen, da dies unstatthaft und strafbar ist.

Wenn Sie sich länger als drei Monate in einem anderen Staat aufhalten, werden Sie gebeten, Ihre Auslandsanschrift der nächstgelegenen österreichischen Vertretungsbehörde mitzutellen.



  
Security Printing  
Österreichische Staatsdruckerei



Seite 36

Umschlag (Innenseite)